

| | |
|-------------------------|----------|
| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|-------------------------|----------|

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

| | |
|---|---|
| <p>1. Landkreis Osnabrück vom 25.01.2017</p> <p>Aus Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Aus Sicht der Regional- und Bauleitplanung bestehen gegen die hier gegenständlichen Bauleitplanungen keine Bedenken. In der zeichnerischen Darstellung des RRÖP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche selber nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt. Auf die in der Nähe befindliche 110 kV Eltleitung (D 3.5 04) sowie die Rohrfernleitung (D 3.5 03) wird in den Planunterlagen bereits hingewiesen.</p> <p>In der Planzeichnung oder Planzeichenerklärung fehlt der Hinweis, dass die relevanten und angewandten DIN-Normen und Rechtsgrundlagen bei der Stadt eingesehen werden können. Hierzu wird auf das Urteil des OVG NRW vom 2. Oktober 2013 - Az. 7 D 18/13.NE verwiesen.</p> <p>Es ist nicht klar erkennbar, wie die Gemeinde die Regelungen der „Intensivtierhaltungsbetriebe“ in ihrem Gemeindegebiet gesamthaft und schlüssig gestalten und regeln will. Es wird empfohlen, eine nachvollziehbare Begründung zu erarbeiten. Ich gehe davon aus, dass die „Entscheidungshilfe zur städtebaulichen Bewertung und planerischen Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Landkreis Osnabrück“ Verwendung findet.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis betrifft den Bebauungsplan und wird dort entsprechend berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung ist bereits ausgeführt, dass die Gemeinde Bohmte sich im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Verwendung der „Entscheidungshilfe zur städtebaulichen Bewertung und planerischen Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Landkreis Osnabrück“ zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens entschieden hat. Ursächlich für die Entscheidung sind die folgenden Gründe:</p> <p>A) Das Vorhaben widerspricht nicht grundsätzlich den öffentlichen Belangen im Sinne des Baugesetzbuches.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Vorhaben widerspricht nicht den Aussagen des Landschaftsplans der Gemeinde Bohmte. - Das Vorhaben führt in der Umgebung weder zu unzulässigen Geruchsmissionen noch werden die zulässigen Grenzwerte durch Ammoniak und/oder Stickstoffeinträge oder Partikelemissionen (Staub etc.) überschritten. |
|---|---|

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|---|
| <p>Untere Denkmalschutzbehörde: Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bohmte, parallel Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ keine Bedenken.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet liegt weder in einem Natur- noch in einem Landschaftsschutzgebiet; auch Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. - Im Plangebiet liegen keine schutzwürdigen Böden vor; auch Bau- und/oder Bodendenkmäler sind nicht betroffen. - Dem Vorhaben stehen keine regionalplanerischen Zielsetzungen entgegen. - Das Plangebiet ist bereits verkehrlich und technisch erschlossen. <p>B) Die Möglichkeiten der gemeindlichen Siedlungsentwicklung werden nicht beeinträchtigt, da der Abstand sowohl zu vorhandenen und langfristig geplanten Wohn- und Gewerbeflächen sowie Freizeiteinrichtungen als auch vorhandener Einzelwohnhäuser ausreichend ist.</p> <p>C) Das Bauvorhaben betrifft die Erweiterung einer vorhandenen Tierhaltungsanlage am bestehenden Standort. Die erstmalige Errichtung der Masthähnchenställe im Jahr 2011 ist aus einem aktiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb erwachsen, dessen Kernbetrieb in mittelbarer räumlicher Entfernung - ebenfalls nördlich der Ortslage Bohmte - liegt.</p> <p>D) Der landwirtschaftliche Betrieb hat seinen Sitz sowohl bei der Antragstellung als auch während des Genehmigungsverfahrens und bei Inbetriebnahme des Bauvorhabens in der Bauortgemeinde und ist ein inhabergeführter Vollerwerbsbetrieb. Der Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes oder Verwandte ersten Grades in gerader Linie führen den Betrieb. Auch die aus steuerlichen Gründen gebildete Personengesellschaft Schulze-Zumkley Hähnchenmast GmbH als der Vorhabenträger dieses Bebauungsplanverfahrens hat ihren Sitz in der Bauortgemeinde und die Mehrheit der Geschäftsanteile liegt beim in Satz 2 Genannten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|--|
| <p>Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird in der Vorentwurfsbegründung zum Bebauungsplan hingewiesen.</p> <p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme kann nicht abgegeben werden. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ sind Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>An dem Standort sind bereits zwei Masthähnchenställe mit je 42.000 Plätzen vorhanden. Ziel ist den Standort um zwei weitere Masthähnchenställe mit je 42.000 Plätzen zu erweitern. Damit wären an dem Standort vier Ställe mit insgesamt 168.000 Masthähnchen. Damit fällt das Vorhaben unter die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG Anlage 1 Nr. 7.3.1. es ist eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchzuführen.</p> <p>In den Vorentwurfsbegründungen wird fälschlicherweise dargelegt, dass für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG durchzuführen ist.</p> <p>Aus den vorgelegten Interlagen geht hervor, dass die neu geplanten und auch die bestehenden Masthähnchenställe mit Abluftreinigungsanlagen ausgestattet werden sollen. Es sind jedoch keine detaillierten Informationen enthalten, welche Abluftreinigungsanlage installiert werden soll. Ob diese die angegebenen Reinigungsleistungen erreicht und auch eine dementsprechende Zertifizierung besitzt, kann nicht beurteilt werden. In der Vorentwurfsbegründung sowohl zur 17. Änderung des FNP als auch für den vorhabenbezogenen BBP ist eine Kurzbeurteilung zu den entstehenden Geruchs- und Ammoniakimmissionen bzw. Stickstoffdeposition enthalten.</p> <p>Aus immissionsschutztechnischer Sicht ist die Vorlage eines Immissionsschutzgutachtens zur Prognose und Beurteilung der Geruchs- und Ammoniakimmissionen</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung des Umweltberichts entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Zur Reduktion der Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen sollen nicht nur die beiden geplanten, sondern (nachträglich) auch die beiden vorhandenen Stallanlagen mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet werden. Vorgesehen ist die Installation des von der Firma „Inno+“ (http://www.inno-plus.de) entwickelten Systems „Pollo M“. Hierbei handelt es sich um ein einstufiges Abluftreinigungssystem, das vornehmlich dazu dient, Ammoniak, Staub sowie PM 10 - und PM 2,5 -Partikel aus der Stallabluft zu filtern und dass auch für diese Zwecke aufgrund eines erfolgreich bestandenen DLG-Signum-Testes zertifiziert ist (DLG Signum-Test 6220).</p> <p>Das Immissionsschutzgutachten liegt zwischenzeitlich vor. Darin wird nachgewiesen, dass weder durch Geruchs- und Ammoniakimmissionen noch durch Ammoniak</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|---|---|
| <p>gem. GIRL (Ermittlung der Vorbelastung gem. Cloppenburg Modell) erforderlich, sowie zur Prognose und Beurteilung der Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition gem. TA Luft und aktueller Erlasslage, in dem nachgewiesen wird, dass die zulässigen Immissionswerte eingehalten werden. Des Weiteren sind auch die Staubimmissionen gem. TA Luft und Bioaerosolimmissionen gem. RdErl. D. MU, d. MS u. d. ML v. 02.05.2013 - 33-40501/207.01 zu betrachten.</p> <p>Hinweis: Bzgl. der Anforderungen und Beurteilung der Verträglichkeit mit FFH- Gebieten und/ oder anderen besonders schutzwürdigen Gebieten liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Naturschutz- und Waldbehörde.</p> <p>Für die Beurteilung der Keimemissionen/- immissionen (Bioaerosolen) sollte zudem das Gesundheitsamt gehört werden.</p> <p>Untere Wasserbehörde: Aus abwasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Der Fachdienst 7 - untere Wasserbehörde - ist an den Baugenehmigungsverfahren aufgrund der Zuständigkeit für die Abwasserbeseitigung zu beteiligen.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird zu den vorgelegten Antragsunterlagen wie folgt Stellung genommen:</p> <p>In beiden Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass bis zur öffentlichen Auslegung folgende Fachbeiträge und Gutachten erarbeitet und vorgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung - Artenschutzbeitrag - Immissionsschutztechnischer Bericht | <p>und/oder Stickstoffeinträge oder Partikelemissionen (Staub etc.) die zulässigen Grenzwerte überschritten werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das zuständige Gesundheitsamt wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung entsprechend beteiligt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das frühzeitige Beteiligungsverfahren gemäß § 4(1) BauGB dient dazu, von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Hinweise und Informationen zum Inhalt und zum Umfang der Umweltprüfung zu erhalten. Die weiteren Gutachten (Umweltbericht, Artenschutzbeitrag, Immissionsgutachten) werden unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen und Hinweise bis zur öffentlichen Auslegung erstellt.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|---|---|
| <p>Gerade diese Fachbeiträge sind für eine qualifizierte Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht zwingend erforderlich. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorliegen dieser Beiträge erfolgen.</p> <p>Die nachstehend benannten Aspekte müssen in den Fachbeiträgen Berücksichtigung finden.</p> <p>Im Umweltbericht mit der Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. §§ 13ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Umfang des Eingriffs zu ermitteln und daraus abgeleitet die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Sofern noch Kompensationen im Zusammenhang mit den vorhandenen Stallanlagen umzusetzen sind, sind auch diese darzustellen.</p> <p>In der Scoping-Unterlage wird auf das ca. 1.200 m nördlich entfernt liegende FFH-Gebiet 321, „Grenzkanal“, EU-Kennz. 3515-331 und das in NRW angrenzend liegende FFH-Gebiet „Grabensystem Tiefenriede“, EU-Kennz. 3516-302, verwiesen.</p> <p>Es sind eindeutige Aussagen dazu zu treffen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen, auch nicht durch das Einleiten von Oberflächenwasser in die Vorfluter, in diese geschützten Gebiete kommt.</p> <p>Das Gebiet „Grenzkanal“ ist seit dem 24.03.2016 als Geschützter Landschaftsbestandteil „Grenzkanal“ gem. § 29 BNatSchG ausgewiesen.</p> <p>Weitere Aussagen sind zu den Immissionen bzw. deren Auswirkungen auf Waldflächen geschützte Landschaftsbestandteile (in ca. 750 m östlicher Entfernung „Bohmter Landwehr“, Wallhecken) und auf die Teiche in ca. 450 m südwestliche Entfernung zu machen.</p> <p>In der Scoping-Unterlage wird auf der Seite 6/13 auf ein sonstiges naturfernes Stillgewässer verwiesen. Dieses liegt nicht östlich, sondern westlich der vorhandenen Mastställe.</p> | <p>Dieses ist der Gemeinde insoweit ausdrücklich bekannt.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Die Eingriffsregelung wird entsprechend im Umweltbericht abgearbeitet.</p> <p>Dies wird im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes geprüft. Entsprechende Aussagen werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Entsprechende Aussagen aus dem Immissionstechnischen Bericht werden in den Umweltbericht übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|---|
| <p><u>Sobald die avisierten Fachgutachten vorliegen, bitte ich um erneute Beteiligung.</u></p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen zum Brandschutz weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht. Die Beteiligung Träger öffentlicher Belange entbindet jedoch nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB.</p> | <p>Es ist bekanntlich ein 2-stufiges Beteiligungsverfahren nach BauGB vorgesehen, dieses ist auch so den Unterlagen zu entnehmen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 19.01.2017</p> | |
| <p>Die Gemeinde Bohmte plant die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ ca. 2 km nördlich der Ortslage Bohmte. Der überplante Bereich zur Größe von rund 2,4 ha ist bereits mit zwei Hähnchenmastanlagen bebaut, unterliegt ansonsten einer landwirtschaftlichen Nutzung (Acker). Zum jetzigen Planungsstand nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung der in der Geflügelmastanlage zukünftig anfallenden organischen Nährstoffträger ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu führen.</p> <p>Besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung unsererseits bestehen nicht.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>3. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 16.01.2017</p> | |
| <p>Die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg sind folgende Hinweise zu beachten:</p> | |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|---|
| <p>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens in ca. 820 m eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird. (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stienken, Tel. 04471/886-170, gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p> | <p>Der Hinweis wird in die Planzeichnung des Bebauungsplans übernommen.</p> |
| <p>4. Amt für regionale Landesentwicklung vom 02.01.2017</p> | |
| <p>Die Geschäftsstelle Osnabrück des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems plant die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens „Bohmte-Nord“. Die geplante Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley liegt im vorgesehenen Verfahrensgebiet. Aufgrund des Verfahrensstandes (Vorverfahren) liegen keine weiteren zweckdienlichen Informationen vor.</p> <p>Anregungen oder Bedenken werden nicht erhoben.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>5. Wasserverband Wittlage vom 26.01.2017</p> | |
| <p>Die Unterlagen zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ habe ich geprüft.</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nimmt der Wasserverband Wittlage Stellung wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die schon bestehende Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley ist bereits an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen. Der durch die | |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|--|
| <p>beabsichtigte Maßnahme voraussichtlich zu erwartende Mehrverbrauch an Trinkwasser kann mengenmäßig problemlos durch den Verband bereitgestellt werden.</p> <p>2. Der Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 105 liegt außerhalb von Wasserschutz- oder Wassergewinnungsgebieten der öffentlichen Wasserversorgung. Erhöhte Anforderungen an den Grundwasserschutz, die sich hieraus ergeben würden, bestehen daher nicht.</p> <p>3. Ein Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung ist nicht vorhanden, aber gemäß Begründungstext (Seite 13/20) auch nicht geplant.</p> <p>Der Wasserverband Wittlage hat gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bohmte und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ keine Bedenken.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>6. Unterhaltungsverband 70 „Obere Hunte“ vom 20.01.2017</p> | |
| <p>Die mir überlassenen Unterlagen zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ habe ich geprüft.</p> <p>Im Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 105 verlaufen keine Gewässer II. oder III. Ordnung in der Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 „Obere Hunte“. Das Verbandsgewässer III. Ordnung Nr. 412 der Beitragsabteilung Bohmte-Ost ist vom Geltungsbereich durch einen gemeindlichen Weg getrennt. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p> <p>Der gedrosselte Ablauf sowie der Notüberlauf aus dem Regenrückhaltebecken soll in das genannte Verbandsgewässer abgeleitet werden. Es ist sicherzustellen, dass nur unverschmutztes Wasser eingeleitet wird.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird in der weiterführenden Entwurfs- und Genehmigungsplanung berücksichtigt.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|---|---|
| <p>Unter Einhaltung des vorgenannten Punktes hat der Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bohmte und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ keine Bedenken.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>7. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien vom 20.01.2017</p> | |
| <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke 2200 nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und -anlagen, ist stets zu gewährleisten.</p> <p>Entlang des Planungsgebietes verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 0466 Osnabrück - Barnstorf der DB Energie GmbH. Die 110-kV-Bahnstromleitung dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken. Folgende Hinweise und Bedingungen der DB Energie GmbH sind daher unbedingt zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB AG bzw. durch von der DB AG beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein. ▪ Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o.Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen. | <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt, sofern sie die Bauleitplanung betreffen.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">▪ Die Bahnstromleitung verfügt über freiem Gelände und für Bebauungen über einen Schutzstreifenbereich von bis zu 19 m beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander), für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern usw. und in Waldgebieten gilt ein Schutzstreifen von 30 m rechts und links der Trassenachse.▪ Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut VDE / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7 m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen.▪ Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10 m zu den Mastfundamenten einzuhalten.▪ Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neupflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.▪ Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/Mindestabstände zu dem bei tiefstem Durchhang ruhenden und/oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden. Für die Genehmigung von Bauten im Schutzstreifenbereich sind uns in jedem Fall Pläne einzureichen, aus denen die genaue Lage, die Höhe und die Art der Bedachung des Bauobjektes zu ersehen sind.▪ Das Lagern von Baustoffen ist innerhalb des Schutzstreifens nur möglich, wenn dabei die laut VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6 m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden. | <p>Nach Abstimmung mit der Deutschen Bahn, Energieversorgung Nord, werden keine Einwände gegen die Anpflanzungen von z.B. Büschen, Sträuchern etc. erhoben, wenn sichergestellt ist, dass eine Höhe von 3,5 m nicht überschritten wird.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|---|
| <p>▪ Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten.</p> <p>Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.</p> <p>Für Baumaßnahmen innerhalb des Schutzstreifenbereiches ist die DB Energie GmbH - Energieversorgung Nord, Herrn Heinz-Hermann Wesche, Eisenbahnlängsweg 130, 31275 Lehrte (Rufnummer: 05132 834131; E-Mail: heinz-hermann.wesche@deutschebahn.com) zwecks der Unterweisung der Arbeitsverantwortlichen auf die vorhanden Gefahren, vor Baubeginn zu beteiligen.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|--|
| <p>Der im o.g. Bebauungsplan berücksichtigte Schutzstreifen von 16 m beiderseits der 110-kV-Bahnstromleitung ist nicht ausreichend und muss auf 19 m erweitert werden.</p> <p>Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sollten uns erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden, wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und die Satzung zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> | <p>Der Hinweis betrifft den Bebauungsplan und wird dort entsprechend berücksichtigt.</p> |
| <p>8. PLEdoc GmbH vom 11.01.2017</p> | |
| <p>Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Die uns über einen Link zur Verfügung gestellten Unterlagen zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 105 haben wir gesichtet. Die im Flächennutzungsplan bereits eingetragenen Trassenverläufe der Ferngasleitungen sind im erforderlichen Umfang lagerichtig dargestellt. Den Bebauungsplan senden wir Ihnen verkleinert und versehen mit unserem Bearbeitungsvermerk als Anlage zurück.</p> <p>Die Prüfung der Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass von den Geltungsbereichen des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans keine Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH / GasLINE GmbH berührt werden.</p> <p>In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist unter Punkt 12.3 niedergeschrieben, dass eine genaue Beschreibung zum Eingriff und Ausgleich im weiteren Verfahren ergänzt wird. Da eine Betroffenheit von Versorgungsanlagen durch die Ausweisung der Kompensationsflächen nicht auszuschließen ist, sind wir am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|---|----------------------------|
| Bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist das Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten, dem Sie weitere Anregungen und Hinweise entnehmen können. | Wird zur Kenntnis genommen |
| Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen. | |

Öffentlichkeit / Private

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.